

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Satzung der Gemeinde Hohenstein über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 27. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen dürfen in der Gemeinde Hohenstein die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr an maximal fünf zusammenhängenden Stunden geöffnet sein.

Sonntag, 05.05.2024	Tag des deutschen Fertigbaus
Sonntag, 12.05.2024	Albtage Ödenwaldstetten
Sonntag, 20.10.2024	Hohensteiner Kirbe

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, 27.02.2024



Simon Baier
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.